



S V B T
Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege

Geschäftsstelle
Tribtschenstrasse 7 • Postfach 3065
6002 Luzern
Telefon 041 368 58 02
Fax 041 368 58 59
E-Mail info@tierpfleger.ch
Internet www.tierpfleger.ch

Reglement für den Erwerb des SVBT-Diploms für Hundecoiffeusen/-coiffeure für Tierpfleger/innen EFZ Berechtigt zum Titel „Hundecoiffeuse/-coiffeur SVBT“

1. Ausbildung

a) Arbeitsort, Ausbildungsdauer

Die Ausbildung kann nur in Verbindung mit einer Ausbildung als Tierpfleger/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) absolviert werden. Für Tiermedizinische Praxisassistenten/in oder Absolventinnen der Fachspezifischen Berufsunabhängigen Ausbildung FBA für Tierbetreuer/innen gilt ein anderes Reglement. Die Ausbildung findet in Hundesalons oder Tierheimen mit angeschlossenem Hundesalon statt, welche über eine Ausbildungsbewilligung des kantonalen Berufsbildungsamtes verfügen. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

b) Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen

Gemäss der Verordnung müssen Bildungsverantwortliche über die berufliche Grundbildung Tierpflegerin/Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

c) Titel „Hundecoiffeuse/-coiffeur SVBT“.

Das Reglement für den Erwerb des SVBT-Diploms für Hundecoiffeusen/-coiffeure regelt die Berechtigung zum Titel „Hundecoiffeuse/-coiffeur SVBT“.

2. Ablauf

Neben den obligatorischen überbetrieblichen Kursen, welche die Tierpfleger/innen-Ausbildung beinhaltet, haben Absolventen/innen der Prüfung für das SVBT-Diplom im 3. Lehrjahr einen ganztägigen Vorbereitungskurs zu absolvieren. Der Inhalt des Kurses wird von der SVBT- Fachkommission bestimmt. Die Kurskosten gehen zu Lasten der Ausbildungsbetriebe resp. der Teilnehmenden, welche die Ausbildung nach Art. 32 BBV (Quereinstieg) absolvieren.

3. Zwischenprüfung

Nach eineinhalb Jahren Lehrzeit (jeweils im Frühling) muss eine Zwischenprüfung abgelegt werden. Diese dauert einen Tag und dient der Überprüfung des Ausbildungsstandes. Die/der Lernende hat einen Trimmhund und einen Pudeln zu bearbeiten. Die Hunde werden durch die Berufsbildungsverantwortlichen organisiert. Am Ende der Zwischenprüfung besprechen die



Expertinnen/Experten mit den Lernenden die geleistete Arbeit. Ein schriftlicher Bericht mit Kopie an die Berufsbildungsverantwortlichen wird erstellt.

Die Anmeldung an die Zwischenprüfung hat bis zum 31. August des vorgehenden Jahres an die/den Chefexpertin/experten der Hundecoiffeusen/-eure zu erfolgen.

Die Ausbildungsbetriebe stellen den Lernenden die für die Zwischenprüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug zur Verfügung.

4. Praktische Prüfung

a) Bedingung für die Zulassung an die praktische Prüfung

Zugelassen wird, wer vorgängig den Vorbereitungskurs besucht und die Zwischenprüfung absolviert hat. In der Regel wird die praktische Prüfung nach dem Qualifikationsverfahren als Tierpfleger/in EFZ im August durchgeführt. Das Diplom zur/m Hundecoiffeuse/Hundecoiffeur SVBT wird erst ausgestellt, wenn die dreijährige Lehre als Tierpfleger/in EFZ bestanden wurde.

Für Quereinsteiger/innen (Art. 32) in die Lehre als Tierpflegerinnen EFZ gelten dieselben Bedingungen wie bei der regulären Lehre. In welchem Zeitrahmen die benötigten Fähigkeiten erlernt werden, wird nicht vorgegeben. Für die Anmeldung sind die Teilnehmenden selber verantwortlich. Eine feste Lehrstelle ist nicht erforderlich, wird aber empfohlen.

b) Organisation

Die Prüfung wird unter der Leitung der SVBT-Fachkommission durchgeführt und in einem vom Kommissionspräsidium festgelegten, geeigneten Betrieb durchgeführt.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Die Anmeldung an die praktische Prüfung ist Sache der Berufsbildungsverantwortlichen und muss bis spätestens 31. August des vorgehenden Jahres erfolgen.

Erscheint die Kandidatin/der Kandidat ohne schwerwiegenden Grund (Arztzeugnis muss vorgewiesen werden) nicht zur Prüfung oder wird diese ohne schwerwiegende Gründe nicht zu Ende geführt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

c) Durchführung

Die Prüfung dauert zwei Tage. Die Kandidatin/der Kandidat muss pro Tag drei Hunde unterschiedlicher Rassen selbständig herrichten. Davon müssen mindestens zwei Trimm-Hunde und ein Pudel sein.

Die ausgewählten Hunde werden von den Berufsbildungsverantwortlichen und den Lernenden organisiert. Bei der Auswahl der Hunde muss darauf geachtet werden, dass die Prüfung pro Tag nicht länger als 8 ½ Stunden dauert (eine ½ Stunde Pause gehört nicht zur Prüfungszeit). Nach 8 ½ Stunden wird die letzte Arbeit abgegeben.

Folgende Hunderassen können für die Prüfung ausgewählt werden:

- Airedale Terrier zum trimmen oder scheren
- Riesenschnauzer zum trimmen oder scheren
- Mittelschnauzer zum trimmen oder scheren
- Zwergschnauzer zum trimmen oder scheren
- Spaniel, engl. oder amerik.



- Springer Spaniel
- Lakeland/Welsh/Fox/Irish Terrier zum trimmen oder scheren
- Kerry-Blue Terrier
- Westie/Scottie/Sealyham Terrier zum trimmen oder scheren
- Grosspudel (mind. 5 Wochen nicht geschoren)
- Klein-Pudel (mind. 5 Wochen nicht geschoren)
- Zwerg und Toypudel (mind. 5 Wochen nicht geschoren)
- Dackel zum trimmen oder scheren
- Cairn/Norwich/Norfolk Terrier trimmen oder scheren
- Bedlington Terrier
- Border Terrier / Deutscher Jagd Terrier trimmen oder scheren
- Dandi Dinmont Terrier
- Bichon Frisée
- Setter
- Freestyle Hund (auch Mischlinge)

Die Arbeitszeiten variieren bei jedem Individuum, die Tageszeit darf 8 ½ Stunden aber auf keinen Fall übersteigen. Die Dauer pro Hund wird durch die Lernenden selber festgelegt. An einem der beiden Prüfungstage wird ein 15 min. Kundengespräch durchgeführt. Die Expertinnen/Experten wählen den Hund aus. Beim Kundengespräch sollen folgende Punkte beachtet werden: Rasse, Zeit, Kosten, Besonderheiten, Beratung des Kunden.

d) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote über der Note 4 liegt und nicht mehr als ein Hund als ungenügend bewertet wurde. Die Noten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

e) Repetition der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei müssen nur diejenigen Rassen bearbeitet werden, welche an der Abschlussprüfung als ungenügend bewertet wurden. Die Kosten gehen zu Lasten der Lernenden oder der Quereinsteiger.

5. Expertinnen / Experten

a) Wahl

Die Expertinnen und Experten werden durch die Fachkommission Hundecoiffeusen/-coiffeure ausgewählt und vom Vorstand des SVBT bestätigt.

b) Voraussetzungen für die Zulassung als Prüfungsexpertin/-experte

- Mindestalter: 23 Jahre
- Höchstalter: Offizielles Pensionierungsalter
- Mitglied im Schweizerischen Verband für Bildung in Tierpflege SVBT
- Aktiv in der Ausbildung von Lernenden
- Vier Anwartschaften an praktischen Prüfungen
- Teilnahme an SVBT-Fortbildungskursen für Tierpfleger/innen (mind. 1 x pro Jahr)



S V B T
Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege

6. Rechtsmittelbelehrung

Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie Rekurse sind nur bei nicht bestandenen Prüfungen möglich. Rekurse bezüglich einer nicht bestandenen Prüfung sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Resultates schriftlich an den Vorstand des SVBT zu richten. Das Rekursverfahren erfolgt gemäss den Vorgaben bei Rekursen von Tierpfleger/innen EFZ.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des SVBT.

Dieses Reglement wurde geprüft und genehmigt an der Hauptversammlung des SVBT vom 26. November 2015 und ersetzt das Reglement vom 28. November 2014 und 5. Oktober 2006.

Präsident / Präsidentin SVBT

Iris Fankhauser

Präsidentin Fachkommission
Hundecoiffeusen

Janine Böhi-Wenger